
Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen

ab 01.01.2024

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis

Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifikunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,26 €/cbm zzgl. 7% MwSt. = 1,35 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend des Wirtschaftsplanes des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt.

Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung.

Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis

Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Q_n/Q₃ bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet.

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.
Pauschalisten bis DN 50	9,99 €	10,69 €
Bis Q _n 2,5 / Q ₃ 4	9,99 €	10,69 €
Q _n 6,0 / Q ₃ 10	24,98 €	26,73 €
Q _n 10 / Q ₃ 16	39,96 €	42,76 €
DN 50 / Q ₃ 25	62,44 €	66,81 €
DN 50 - Verbund / Q ₃ 25 - Verbund	72,43 €	77,50 €
DN 80 / Q ₃ 63	149,46 €	159,92 €
DN 80 - Verbund / Q ₃ 63 - Verbund	158,95 €	170,08 €

DN 100 / Q ₃ 100	225,38 €	241,16 €
DN 100 - Verbund / Q ₃ 100 - Verbund	234,47 €	250,88 €
DN 150 / Q ₃ 250	558,56 €	597,66 €

Für die Wasserzählerdatenfernauslesung wird ein zusätzlicher Grundpreis je Monat von 19,42 € netto zzgl. 7% MwSt. = 20,78 € berechnet. Die Einrichtung der Wasserzählerfernauslesung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Auftrag. Die Verbrauchsdaten werden über eine passwortgeschützte Internetseite zur Verfügung gestellt.

3. Rechnungslegung, Abschläge

Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Auf die Jahresabrechnung sind 10 Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Ein Guthaben in der Jahresabrechnung wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse

Die Regelungen für Entgelte der Feuerwehranschlüsse unterliegen einer vertraglichen Sonderregelung mit der jeweiligen Gemeinde.

2. Standrohrentleihe

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind Entgelte wie folgt zu zahlen:

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages 500,00 €
(Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.
Miete je angefangenem Kalendertag	1,62 €	1,73 €
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,16 €	
Bearbeitungspauschale	16,00 €	17,12 €
Mengenpreis	1,26 €	1,35 €

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
2. Die Herstellungskosten der Verteilungsanlage werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.
3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer/Erschließungsträger umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 6, beträgt 70%. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times P(A_i) / \text{Summe } P(A_i).$$

Darin bedeuten:

K Herstellungskosten nach Abs. 2

P(A) der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:

In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:

P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit

P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten

P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten

0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit

Summe aller P(A_i), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.

Für sonstige Entnahmestellen (z. B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird der BKZ nach dem Spitzendurchfluss berechnet, 0,8 l/sek entsprechen 1 Wohneinheit.

4. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage außerhalb von Erschließungsgebieten wird folgender BKZ berechnet:

BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 7% MwSt. = 460,10 € je Wohneinheit.

Bei mehreren Wohneinheiten/Gewerbekunden, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

5. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.

6. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in **neu zu erschließenden Wohngebieten**, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird gemäß Abs. 3 an den Erschließungsträger berechnet. Für Erschließungsgebiete, bei denen bisher der BKZ nicht vom Erschließungsträger abgelöst wurde, wird ein Pauschalbetrag berechnet. Er beträgt: 970,00 € je Wohneinheit zzgl. 7% MwSt. = 1.037,90 € je Wohneinheit.

Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

7. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m 2.790,00 € zzgl. 7% MwSt. = 2.985,30 €.

Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet.

Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

2. Bei Anschlusslängen über 10 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 185,00 €/m zzgl. 7% MwSt. = 197,95 €/m berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 126,00 €/m zzgl. 7% MwSt. = 134,82 €/m berechnet.

3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **48,50 €/m zzgl. 7% MwSt. = 51,90 €/m** gutgeschrieben. Die Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

4. Für Wasserzählerschächte sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.

2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	incl. 7% MwSt.
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbau-Arbeiten	345,00 €	369,15 €
b) Erdarbeiten auf privatem Grundstück	104,50 €/m	111,82€/m
c) Verlegung der Rohrleitung DN 25 bis DN 50	9,93 €/m bis 21,23 €/m zzgl. 7% MwSt.	
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 80 mm, Länge bis 400 mm	301,67 €	322,79 €
Länge bis 600 mm	317,84 €	340,09 €
Länge bis 1000 mm	530,58 €	567,72 €

e) Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	432,92 €	463,22 €
f) Monteurstunde	43,18 €	46,20 €
g) Kleintransporter	0,92 €/km	0,98 €/km
h) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt.	
i) Rohrleitungsarbeiten und Material	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt.	

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5% erhoben.

Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler Qn 2,5 bis 6,0 (bzw. Q₃ 4 bis 10) in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis	incl. 7% MwSt.	incl. 19% MwSt.
a) für jeden Ausbau	70,66 €		84,09 €
b) für jeden Einbau	60,66 €	64,91 €	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	60,66 €	64,91 €	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt.		
e) Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostscha-den, Beschädigung, Verlust)	Nach Aufwand zzgl. 7% MwSt.		
f) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €		30,42 €

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn 10 bzw. Q₃ 16) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.

Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis	incl. 19% MwSt.
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	30,42 €
e) Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand zzgl. 19% MwSt.	
f) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **16,00 € zzgl. 19% MwSt. = 19,04 €** Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.

3. Mahnkosten / Verzugszinsen

a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.

b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang **18,00 €**.

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.

4. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.

5. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7% bzw. 19%).

Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

6. Ratenzahlungen

Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

7. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehende, allgemeine Preisregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Preisregelung des TAV Börde vom 01.01.2023 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm/Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/Jahr